

Zeitschichten im Recht – SozDok

Beate Glück

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21, A-1030 Wien
beate.glueck@hvb.sozvers.at

Schlagnote: Rechtsinformation, juristische Dokumentation, Rechtsdokumentation, Rechtsdatenbank, Zeitschichten, Sichttag, Stichtag, Sozialversicherungsrecht, SozDok, Kunsttext, Fassung

Abstract: Es wird die Möglichkeit vorgestellt, aus verschiedenen zeitlichen Schichten z. B. eines ASVG-Paragrafen, die gewünschte Fassung zu jedem beliebigen Stich- und Sichttag herauszufiltern, und ein Beispiel aufgezeigt, wie sich die Zeitschichtendarstellung der SozDok auf die Kunsttexterstellung auswirkt.

1. Die SozDok – Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts

Die SozDok ist eine spezielle Rechtsdokumentation für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung. Ende der 1970er Jahre als internes System entstanden, wurde sie im Jahr 2000 auf moderner Basis völlig neu aufgesetzt und steht seitdem als webbasierte Lösung auch im Internet kostenlos für allgemeine Abfragen zur Verfügung. Der Relaunch der SozDok 2008 gibt Anlass, nochmals im Detail auf die Besonderheiten dieser Rechtsdokumentation einzugehen.

2. Inhalt und Besonderheiten

Die SozDok enthält sämtliche sozialversicherungsrechtlich relevanten Gesetze und Durchführungsverordnungen sowie Entscheidungen, Erlässe, Rundschreiben, Hinweise auf Gesetzesmaterialien, Protokolle und Hilfslisten.

Die Datenbank hat ihren Schwerpunkt in der zeitlichen Aufbereitung der Vorschriftentexte und der Darstellung des Durchführungsrechts. Sie ergänzt

in dieser Hinsicht die Dokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) und die Dokumentationen der Länder. Der folgende Überblick fokussiert daher auf die Darstellung der komplexen Zeitschichtenproblematik.

2.1 Dokumentationseinheit bei Rechtsvorschriften

Die Dokumentationseinheit der SozDok ist der Paragraph (Artikel usw.), nicht eine gesamte Rechtsvorschrift, umgekehrt aber auch nicht Absatz, Ziffer oder Litera (Buchstabe) eines einzelnen Paragraphen¹, um „die Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang“ (§ 6 ABGB) deutlich bleiben zu lassen.

2.2 Aktuelle Fassung – Schnellsuche

Den Paragrafentext eines Gesetzes erhält der/die Benutzer(in) am einfachsten über die Schnellsuche. Die Schnellsuche ist auch die Einstiegsseite der SozDok. In der Schnellsuche findet der/die Benutzer(in) sofort die aktuelle Fassung einer Rechtsvorschrift. Frühere oder zukünftige Fassungen können in der Expert(inn)ensuche abgefragt werden. In der Schnellsuche kann gezielt nach einem Paragraphen eines Gesetzes oder mit einem allgemeinen Suchbegriff, z. B. „e-card“, in den Rechtsvorschriften gesucht werden.

2.3 Expert(inn)ensuche/Rechtsvorschriften – Zeitschichten

Zentrale Besonderheit der SozDok ist die präzise Darstellung der zeitlichen Dimension von Rechtsvorschriften (z. B. § 31 ASVG i. d. F. BGBl. I Nr. 101/2007) und Novellendokumenten² auf Basis eines Zeitschichtenmodells.

1 Diese Entscheidung ist natürlich eine willkürliche (geändert wird ja meist nicht der gesamte Paragraph, sondern nur ein kleinerer Teil davon) – sie hat sich aber in der Rechtsnormendokumentation aus Praktikabilitätsgründen als ein gängiger Standard entwickelt (vgl. etwa die Darstellung des Bundesrechts im RIS). Aus dieser Festlegung ergeben sich in weiterer Folge aber gewisse Notwendigkeiten in der Aufbereitung der Dokumentation (vgl. etwa die Thematik der sogenannten „Zukunftsfassungen“ am Ende). Darauf soll zum besseren Verständnis bereits an dieser Stelle hingewiesen werden.

2 Z. B. BGBl. I Nr. 101/2007, Art. 4 Z 5: „Dem § 31 Abs. 5 Z 16 wird folgender Satz angefügt: „weitere ist nach Einbindung der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Ärztekammer eine Obergrenze für...“.

Rechtsvorschriften und Novellendokumente werden unter Berücksichtigung des Inkrafttretedatums und vor allem auch des Publikationsdatums in die SozDok eingearbeitet. Die Programmfunktion der SozDok berechnet daraus das Außerkrafttretedatum und das Publikationsdatum des Außerkrafttretens. Jede Fassung (Rechtsschicht), die in der SozDok zu einem Paragraphen dazukommt, wird im Programm in Zeittabellen abgelegt. Das Programm kann dadurch alle Fassungen von zwei Gesichtspunkten aus (Sicht- und Stichtag) berechnen.

Der/Die Benutzer(in) der Expert(inn)ensuche gibt einfach

- den Tag an, an dem die Rechtsvorschrift gelten soll – das ist der Stichtag und dann
- jenen Tag, von dem aus das Inkrafttreten beurteilt werden soll – das ist der Sichttag.

Der Stichtag gehört zum Inkrafttretedatum.
Der Sichttag gehört zum Publikationsdatum.

Expert(inn)ensuche – Rechtsvorschriften

Unterscheidung von Rechtstexten nach zeitlichen Fassungen

- zu einem wählbaren Tag = **STICHTAG**
- aus der Sicht eines wählbaren anderen Tages in der Vergangenheit oder Zukunft = **SICHTTAG**

Vorteil: auch bei einem Rechtsgebiet, das sich häufig ändert, kann leicht jene Fassung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gegolten hat, herausgefiltert werden

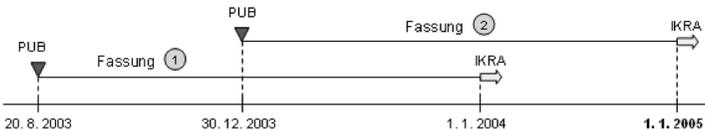


Abbildung 1: SozDok: Unterscheidung von Rechtstexten nach zeitlichen Fassungen

In der Abbildung 1 sind zwei Paragraphenfassungen einer Rechtsvorschrift in ihrer zeitlichen Schiene dargestellt. Wenn der/die Benutzer(in) wissen will, welche Fassung am **1. 1. 2005** gegolten hat, macht es einen Unterschied, ob er/sie das aus heutiger Sicht tut oder aus Sicht des Tages 21. 8. 2003. Aus

heutiger Sicht würde bei diesem Beispiel **Fassung 2** gelten, aus Sicht vom 21. 8. 2003 die **Fassung 1**.

Die Besonderheit der SozDok ist die Möglichkeit, den Sichttag selbst zu bestimmen. Beim Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wird als Sichttag automatisch „heute“ angenommen. Der/Die Benutzer(in) würde also bei dem soeben beschriebenen Beispiel die **Fassung 2** erhalten. So ist auch die Standardeinstellung bei der SozDok, wenn kein Sichttag angegeben wird.

In der Abbildung 2 (siehe unten) sind acht Fassungen des § 73 ASVG in ihrer zeitlichen Schiene dargestellt. Das Dreieck markiert das Publikationsdatum, der Pfeil das Inkrafttretedatum der jeweiligen Fassung. Die Fassungen sind nummeriert. Es ist jeweils eine Linie zwischen dem Publikations- und Inkrafttretesymbol gezogen. Die Pfeilspitze darin zeigt, ob die Fassung nach dem Publikationsdatum oder vor dem Publikationsdatum (rückwirkend) in Kraft tritt.

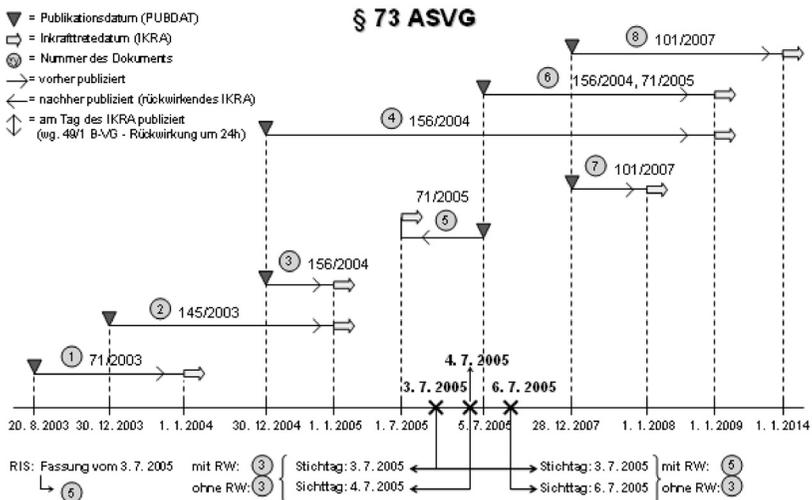


Abbildung 2: SozDok: Acht Fassungen § 73 ASVG und vier Suchen

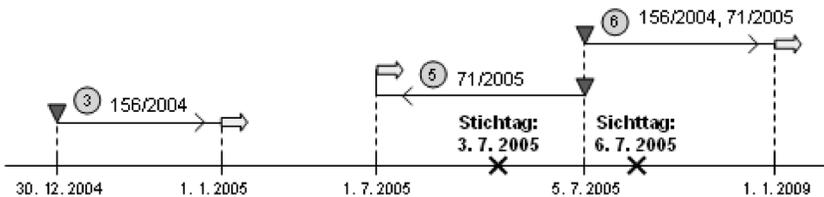
Der/Die Benutzer(in) hat in der Expert(inn)ensuche-Rechtsvorschriften die Möglichkeit, unter anderem folgende Parameter einzugeben:

- *Stichtag* – wann gilt die Rechtsvorschrift?

- *Sichttag* – von wo aus, also von welchem Tag aus, möchte er/sie das Inkrafttreten beurteilen – das heißt: wo in der Zeitreihe steht er/sie in Bezug auf eine allfällige Publikation: davor oder dahinter.
- *mit rückwirkenden Änderungen*: Eine Fassung wird auch angezeigt, wenn das Inkrafttretedatum kleiner ist als ihr Publikationsdatum.
- *ohne rückwirkende Änderungen*: Wird die Funktion „mit rückwirkenden Änderungen“ ausgeschaltet, dann wird eine Fassung nur angezeigt, wenn das Inkrafttretedatum größer ist als ihr Publikationsdatum.

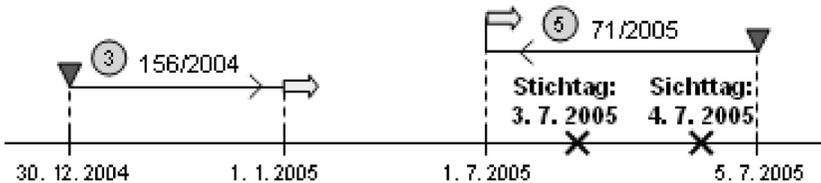
3. Illustration möglicher Suchabfragen anhand der Bestimmung des § 73 ASVG

1. Suche: Der/Die Suchende möchte wissen, welche Fassung am 3. 7. 2005 **aus der Sicht des 6. 7. 2005** gegolten hat. Die Rückwirkungsfunktion ist eingeschaltet.



Das SozDok-Programm macht nun Folgendes: Es stellt sich auf die Zeitschiene und geht vom Sichttag aus Richtung Stichtag zurück. Dabei sucht es nach Zeitpunkten, an denen es ein Publikationsdatum gegeben hat. Das erste Publikationsdatum, das das SozDok-Programm sieht, ist der 5. 7. 2005. An diesem Tag wurden zwei Fassungen publiziert. Die **Fassung 6** ist aber nicht relevant, weil das Inkrafttretedatum der **Fassung 6** erst nach dem gewünschten Stichtag ist (vgl. gewünschter Stichtag: 3. 7. 2005, Inkrafttretedatum der **Fassung 6**: 1. 1. 2009). Die **Fassung 5** ist schon besser: diese liegt nämlich vor dem gewünschten Sichttag (es gibt sie also schon zu dem Zeitpunkt, von dem aus das Inkrafttreten beurteilt werden soll) **und** sie hat ihr Inkrafttreten am 1. 7. 2005, also vor dem gewünschten Stichtag (vgl. gewünschter Stichtag: 3. 7. 2005, Inkrafttretedatum der **Fassung 5**: 1. 7. 2005). Die **Fassung 3** kommt wegen der materiellen Derogation – die jüngere Norm gilt vor der älteren – nicht in Frage. Ergebnis der 1. Suche ist daher die **Fassung 5**.

2. Suche: Der/Die Suchende möchte wissen, welche Fassung am 3. 7. 2005 **aus der Sicht des 4. 7. 2005** gegolten hat. Die Rückwirkungsfunktion ist eingeschaltet.



Es wird derselbe Stichtag wie bei der vorigen Suche gewünscht. Aber jetzt liegt der Sichttag vor dem Publikationsdatum der **Fassung 5**. Daher kann die **Fassung 5** nicht mehr greifen, auch wenn das Inkrafttreten der **Fassung 5** vor dem Stichtag liegt (vgl. gewünschter Stichtag: 3. 7. 2005, Inkrafttredatum der **Fassung 5**: 1. 7. 2005). Denn zur Zeit des Sichttages gab es diese **Fassung 5** nicht (vgl. gewünschter Sichttag: 4. 7. 2005, Publikationsdatum der **Fassung 5**: 5. 7. 2005). Jetzt greift die **Fassung 3**. Der Grund dafür ist, dass die **Fassung 3** von jenen Fassungen, deren Publikationsdaten vor dem gewünschten Sichttag und deren Inkrafttredaten vor dem gewünschten Stichtag liegen, das größte Publikationsdatum hat.

4. Ergebnisse der Abfragen: RIS – SozDok

Wenn im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) § 73 ASVG in der „Fassung vom“ 3. 7. 2005 gesucht wird, wird als Ergebnis immer die **Fassung 5** präsentiert: Das RIS nimmt als Sichttag nämlich immer „heute“ an, und rückwirkende Änderungen werden immer berücksichtigt. So sind auch die Standardeinstellungen bei der SozDok.

Die Möglichkeiten der Festlegung präzisierender zeitlicher Kriterien in der SozDok ergibt – je nach Eingabe – nur in einem (wenn auch dem „Standard-“) Fall³ als Ergebnis die **Fassung 5**. In drei Fällen⁴ kommt es zu einem anderen Ergebnis (nämlich hier die **Fassung 3**).

³ Die Suche **Stichtag 3. 7. 2005, Sichttag 6. 7. 2005, mit rückwirkenden Änderungen** ergibt die Fassung 5.

⁴ Die Suche **Stichtag 3. 7. 2005, Sichttag 6. 7. 2005, ohne rückwirkende Änderungen** ergibt die Fassung 3. Die Fassung 5 tritt rückwirkend in Kraft und kann daher bei dieser Sucheinstellung nicht greifen.

5. Zukunftsfassung

Eine der Fassungen des § 73 ASVG, die in der Abbildung 2 dargestellt sind, ist eine Fassung, deren Text mit **diesem** Publikationsdatum und **diesem** Inkrafttretedatum nicht direkt aus dem Bundesgesetzblatt abgeleitet wurde. Das ist die **Fassung 6**. Diese Fassung ist aber notwendig, um die zeitliche Darstellung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Vorgeschichte der **Fassung 6**: Die **Fassung 4** wurde am 30. 12. 2004 publiziert und hat ihr Inkrafttreten (von damals aus gesehen) in der Zukunft, nämlich am 1. 1. 2009. Am 5. 7. 2005, also nach dem 30. 12. 2004, aber vor dem 1. 1. 2009, wurde dann die **Fassung 5** publiziert, die ihr Inkrafttretedatum aber vor dem 1. 1. 2009 hat. Es soll aber auch am 1. 1. 2009 das gelten, was in der **Fassung 4** geändert wurde. Anders gesagt: Was der Gesetzgeber am 30. 12. 2004 im § 73 ASVG ab dem 1. 1. 2009 ändern wollte, will er auch weiterhin – auch wenn er am 5. 7. 2005 im § 73 ASVG an einer anderen Stelle ab 1. 7. 2005 etwas anderes ändert.⁵

Durch die materielle Derogation, die im SozDok-Programm berücksichtigt ist, würde aber die **Fassung 5** greifen. Die **Fassung 4** und die Änderungen, die der Gesetzgeber in der **Fassung 4** ab 1. 1. 2009 vorgesehen hat, bleiben unberücksichtigt. Daher ist eine Fassung anzulegen, die das Publikationsdatum der **Fassung 5**, **aber** das Inkrafttreten der **Fassung 4** hat. Inhaltlich macht die SozDok-Redaktion Folgendes: Sie arbeitet die Änderungsanordnung des Gesetzgebers der **Fassung 4** in die **Fassung 5** ein.

6. Schlussbemerkung

Die Zeitschichtendarstellung hochkomplexer Rechtsmaterien wie etwa des Sozialversicherungsrechts erfordert die exakte Verarbeitung der Metadaten Inkrafttretedatum und Publikationsdatum durch spezialisierte Programmfunktionen. Die SozDok stellt sich dieser Herausforderung und kann sie auch bestmöglich erfüllen.

Die Suche **Stichtag 3. 7. 2005, Sichttag 4. 7. 2005, mit rückwirkenden Änderungen** ergibt die Fassung 3.

Die Suche **Stichtag 3. 7. 2005, Sichttag 4. 7. 2005, ohne rückwirkende Änderungen** ergibt die Fassung 3.

⁵ Das ist eine der Folgen der Festlegung auf den Paragraphen als Dokumentationseinheit.